

Stadtverwaltung (Amt 21) , 60275 Frankfurt am Main

Herrn/Frau/Fa.
Moroz Andrei
Moroz Alesya
Erna-Pinner-Straße 21
60438 Frankfurt a.M.

Der Magistrat

Kassen- und Steueramt

Datum: 8. Januar 2014

Seite: 1

Kassenzeichen 684966.200.1

Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben

Zuständig

Frau Friedrich

Zimmer Telefon 12

069/212-33252

Faxnr.

069/212-31627

E-Mail

grundabgaben.amt21@stadt-frankfurt.de

Grundbesitzabgabenbescheid

Erhöhung d. Hebesatzes für Grundsteuer B auf 500 v.H. z. 01.01.2013 gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung v. 21.03.2013 (Amtsblatt f. d. Stadt Frankfurt a.M. Nr. 32b v. 06.08.2013) und Jahressollstellung 2014

Objekt

Objekt-Nr.	Grundstückslage	Ort			
1	Erna-Pinner-Straße 21	Frankfurt am Main			

Festsetzung Grundsteuer B

Hebesatzänderung ab 01.01.2013 und Jahresveranlagung 2014

110000	iobodizariadrang ab 01:01:2010 and odrinovoralinagang 2011											
Jahr	Zeitraum	Messbetrag	alter Hebesatz %	alte Jahressteuer	neuer Hebesatz %	neue Jahressteuer	Änderungsbetrag					
2013	01.0131.12.	112,04 €	460	515,28	500	560,16 €	44,88 €					
2014	01.0131.12.	112,04 €			500	560,16 €	560,16 €					
					4	Gesamt	605,04 €					

Der vorstehend festgesetzte Betrag ist wie folgt zu entrichten:

Fälligkeitstermine im laufenden Jahr

Fälligkeit	13.02.14	15.02.14	15.05.14	15.08.14	15.11.14		
Grundsteuer B	44,88€	140,04 €	140,04€	140,04 €	140,04 €		
Summe	44,88 €	140,04€	140,04€	140,04€	140,04€		

Fälligkeitstermine in künftigen Jahren

Fällig	celt 15.02	. 15.05.	15.08.	15.11.	100	177		
Grundsteuer B	140,04	140,04 €	140,04 €	140,04 €				
Summe	140,04	140,04€	140,04 €	140,04 €	=		17, 44	

Ihre Bankverbindung

	Kontonummer / IBAN	BLZ / BIC	Mandatsreferenznummer / Bank	Abbuchung	Auszahlung
Grundsteuer	0002465334 Moroz Andrei	50070024	FFM212-13-00173556	Ja	Ja
	DE88500700240246533400	DEUTDEDBFRA	Deutsche Bank PGK Frankfurt		

Dieser Bescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Kassen- und Steueramt, Paulsplatz 9, 60311 Frankfurt am Main erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Zustellungsurkunde der Tag der Zustellung. Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweise für den Abgabepflichtigen

In dem vorstehenden Bescheid sind nur die Beträge gegenübergestellt, die sich aus Ihrer seitherigen und neuen Zahlungsverpflichtung ergeben (Sollberechnung). Geleistete Zahlungen werden nicht berücksichtigt. Durch Einlegen eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere befreit der Widerspruch nicht von der Zahlung der angeforderten Abgaben. Es wird empfohlen, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Bei verspäteter Zahlung wird der gesetzlich festgelegte Säumniszuschlag berechnet. Außerdem werden die rückständigen Beträge im Verwaltungszwangsverfahren kostenpflichtig eingezogen. Bitte beachten Sie, dass bei Zahlungen das Kassenzeichen als Verwendungszweck anzugeben ist, um eine richtige Verbuchung Ihrer Zahlung vornehmen zu können. Überweisungen sind so rechtzeitig aufzugeben, dass das Kassen- und Steueramt spätestens am Fälligkeitstag im Besitz der Gutschrift ist. Am einfachsten für Sie ist es, uns ein Lastschriftmandat für Ihre Abgaben zu erteilen. Bei Zahlung durch Scheck ist der Eingang vorbehalten! Sofem sich Ihre Anschrift ändert, bitten wir dies dem Kassen- und Steueramt unter Angabe des Kassenzeichens umgehend mitzuteilen.

Hinwelse für die Teilnahme am Lastschriftverfahren

Die fälligen Quartalszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. per Lastschrift abgebucht. Bei Jahreszahlern erfolgt eine Abbuchung des gesamten Jahresbetrages zum 01.07. des jeweiligen Jahres. Nachforderungen (zu anderen Fälligkeitsterminen) werden am auf die Fälligkeit folgenden 15. des Kalendermonats abgebucht. Sollte einer dieser Termine auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, erfolgt die Abbuchung am darauffolgenden Werktag. Sofern Sie nicht Inhaber des aufgeführten Bankkontos sind, möchten wir Sie bitten die Abbuchungsbeträge und -termine, die Mandatsreferenz und die Gläubiger-ID dem Kontoinhaber mitzuteilen.

Wir bitten die auf dem Abgabenbescheid angedruckte Internationale Bankverbindung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sofern die Angaben nicht mehr aktuell sein sollten bitten wir Sie um Nachricht. Ihre IBAN (international Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) können Sie Ihrem Kontoauszug entnehmen.

Besondere Hinwelse für Realsteuerbescheide (Grundsteuer)

Die Realsteuer errechnet sich aus dem vom Finanzamt ermittelten und im Realsteuermessbescheid (Grundsteuermessbescheid/Zerlegungsbescheid) festgestellten Messbetrag/Zerlegungsanteil. In der Festsetzung des Steuermessbetrages liegt auch die Feststellung der sachlichen und der persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldner). Die Kommune ist an die im Steuermessbescheid des Finanzamts getroffenen Entscheidungen gebunden und hat sie den eigenen Steuerbescheiden zugrunde zu legen, auch wenn die Steuermessbescheid des Finanzamts noch nicht rechtskräftig sind. Entscheidungen in einem Feststellungsbescheid oder einem Steuermessbescheid des Finanzamts können nur durch Anfechtung dieser Bescheide – nicht durch Anfechtung des Steuerbescheides der Stadt Frankfurt a.M.- angegriffen werden. Falls gegen den Steuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid bei dem Finanzamt Einspruch eingelegt wird und aus diesem Grunde eine Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides der Stadt Frankfurt a.M. begehrt wird, ist der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) unmittelbar an das zuständige Finanzamt, das für die Entscheidung gem. § 361 Abs. 2 AO zuständig ist, zu richten. Es wird empfohlen, das Kassen- und Steueramt von dem Einspruch zu unterrichten. Miteigentümer eines Grundstücks oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind Gesamtschuldner der für das Steuerobjekt zu zahlenden Abgaben. Jeder Gesamtschuldner schuldet die ganze Leistung. Der Steuerbehörde steht es frei, an welchen Gesamtschuldner sie sich halten will. Die Zahlung der Abgaben für das Steuerobjekt durch einen Gesamtschuldner kommt den anderen Gesamtschuldnern zustatten. Bis zur Entrichtung des gesamten Betrages bleiben alle Gesamtschuldner verpflichtet. Soweit im Berechnungsverfahren Jahresbeträge errechnet werden, die nicht ohne Rest auf einen Zahlungszeitraum aufgeteilt werden können, ist es erforderlich, Teilbeträge auf- oder abzurunden.

Benachrichtigung über gespelcherte Daten (§ 18 Hessisches Datenschutzgesetz [HDSG])

Für die Erhebung der Abgaben werden folgende Daten in digitaler Form gespeichert:

- 1. Allgemeine Daten: Name und Anschrift des Abgabepflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren sowie Daten zur kassenmäßigen Abwicklung.
- 1.1 Grundbesitzabgaben: Lage und Art des Grundstücks und Berechnungsgrundlagen
- 1.1.1 Grundsteuer: Messbetrag, Hebesatz

Rechtsgrundlagen: Grundsteuergesetz, Abgabenordnung, Kommunalabgabengesetz, Haushaltssatzung, Hessisches Datenschutzgesetz (§ 7 und 11 ff).

Anlage zum Grundsteuerbescheid vom 08.01.2014

Mitteilung über die Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens sowie der SEPA-Überweisung

Mit SEPA ("Single Euro Payments Area") entsteht ein europäischer Zahlungsverkehrsraum, in dem nicht mehr zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Euro-Zahlungen unterschieden wird. Grenzüberschreitende Euro-Zahlungen sollen genauso sicher, effizient und kostengünstig abgewickelt werden wie nationale Euro-Zahlungen.

Das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat haben dazu den erforderlichen Rechtsrahmen geschaffen, so dass das nationale Überweisungs- und Lastschriftverfahren spätestens am 01.02.2014 enden wird.

Hinweise zum SEPA-Überweisungsverfahren

Für in- und ausländische Überweisungen innerhalb Europas standen bislang unterschiedliche Verfahren zur Verfügung. Mit dem SEPA-Überweisungsverfahren können jetzt sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Euro-Zahlungen innerhalb der SEPA-Länder vorgenommen werden.

Im SEPA-Zahlungsverkehr werden nicht mehr die Kundenkennungen "Kontonummer" und "Bankleitzahl" verwendet, sondern die Bezeichnungen "IBAN" und "BIC". Die IBAN (internationale Bankkontonummer) besteht in Deutschland aus 22 Zeichen, der BIC (internationale Bankleitzahl) aus 8 oder 11 Zeichen.

Sofern Sie die Grundsteuer per Überweisung zahlen, verwenden Sie aus diesem Grund bitte folgende Bankverbindung bei der Frankfurter Sparkasse 1822:

BIC: HELADEF1822

IBAN: DE06 5005 0201 0200 0771 80

Die Banken und Sparkassen wurden im SEPA-Begleitgesetz verpflichtet, übergangsweise bis zum 01.02.2016 die bisherige Bankleitzahl und Kontonummer bei Überweisungs- und Daueraufträgen in die IBAN und den BIC kostenlos umzurechnen. Auf diese Weise können Sie vorerst die bisherigen Kontodaten für Inlandszahlungen auch weiter nutzen. Unabhängig von dieser Übergangsregelung bitten wir Sie, sofern Ihre Bank die Umstellung nicht automatisch vornimmt, Daueraufträge rechtzeitig auf den SEPA-Zahlungsverkehr umzustellen.

Hinweise zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Grundlage für die Umstellung der bisherigen Einzugsermächtigung auf das SEPA-Lastschriftverfahren ist das so genannte "SEPA-Lastschriftmandat". Dieses autorisiert zum einen den Zahlungsempfänger, den fälligen Betrag von den Konten der Zahlungspflichtigen einzuziehen. Gleichzeitig werden die Banken und Sparkassen ermächtigt, die Lastschriften einzulösen. Als zusätzliche Sicherheitsmerkmale wurden eine Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers und eine Mandatsreferenz eingeführt. Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist ein kontounabhängiges eindeutiges Merkmal, welches hier in unserem Falle die Stadt Frankfurt am Main als Gläubiger einer Lastschrift identifiziert.

Die Mandatsreferenz ist ein von uns individuell zu vergebendes Kennzeichen eines Mandats. Nach Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens finden Sie diese beiden Kennzeichen bei jeder Belastung einer SEPA-Lastschrift auf Ihrem Kontoauszug. Damit lässt sich jedes erteilte Mandat eindeutig identifizieren. So können Sie leicht prüfen, ob Sie dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben.

Die SEPA-Richtlinien sehen vor, dass die bisher von Ihnen erteilte Einzugsermächtigung weiterhin ihre Gültigkeit behält. Das hat den Vorteil, dass von Ihrer Seite kein Handlungsbedarf besteht. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie, sofern Sie am bisherigen Bankeinzugsverfahren teilgenommen haben, darüber informieren, dass die von Ihnen erteilte Einzugsermächtigung auf das neue SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 01.02.2014 umgestellt wird. Die Gläubiger-ID sowie die Mandatsreferenz können Sie dem Abgabenbescheid entnehmen.

Wir bitten, die auf dem Abgabenbescheid angedruckte internationale Bankverbindung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sofern die Angaben nicht mehr aktuell sein sollten, bitten wir Sie um Nachricht. Ihre IBAN (International Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) können Sie Ihrem Kontoauszug entnehmen.

Detaillierte Informationen zum Thema SEPA erhalten Sie auch von Ihrer Bank oder Sparkasse oder unter: www.sepadeutschland.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Kassen- und Steueramt